



Amt der Tiroler Landesregierung
Verkehrs- und Seilbahnrecht
Leiter KFZ-Landesprüfstelle

Wasserverband Hochwasserschutz
Mittleres Unterinntal
Geschäftsführer
Ing. Hörhager Patrick MSc.
per E-Mail an: hoerhager@inn-sicherheit.at

Ing. Burghard Strasser
Trientlgasse 8
6020 Innsbruck
+43 512 508 3670
kfzpruefhalle@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VSR-SCH-42/29-2024

Innsbruck, 07.02.2024

Baustelle am Inn - Neubau Steinbrücke Schwaz; Sperre der Schifffahrt bei flkm 269,35 bis 269,15;

VERORDNUNG

gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 SchFG 1997 idgF

§ 1

Allgemeines Verbot

Auf dem Inn von Flusskilometer 269,35 bis Flusskilometer 269,15 ist das Fahren mit allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern flussaufwärts und flussabwärts verboten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der entsprechenden Schifffahrtszeichen gemäß der Anlage 3, Abschnitt I, A.1. (Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art und Schwimmkörper) der Seen- und Fluss- Verkehrsordnung 98/2013 idgF in Kraft und mit Entfernung der Schifffahrtszeichen außer Kraft.

Die anzubringenden Schifffahrtszeichen sind bei Flusskilometer 269,4 auf der linken und rechten Uferseite für im Fluss abwärtsfahrende Fahrzeuge deutlich erkennbar aufzustellen. Weiters sind die Fahrverbotszeichen bei Flusskilometer 269,1 auf der linken und rechten Uferseite für im Fluss aufwärtsfahrende Fahrzeuge deutlich erkennbar aufzustellen.

Etwaige Seilverspannungen sind deutlich sichtbar für flussabwärts und flussaufwärts fahrende Fahrzeuge zu kennzeichnen.

An schwimmenden Anlagen ist eine Nachtkennzeichnung gemäß der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung 98/2013 idgF anzubringen.

Die Schifffahrtszeichen sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge 0,80 m beträgt. Die Rückseite ist in weißer Farbe zu halten.

§ 3

Aufstellung der Schifffahrtszeichen

Der Wasserverband Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal, Hermine- Berghofer- Straße 31, 6130 Schwaz wird mit der Aufstellung der Schifffahrtszeichen beauftragt. Über die erfolgte Aufstellung bzw. Entfernung ist ein Aktenvermerk anzufertigen und dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht zu übermitteln.

Für den Landeshauptmann:

Ing. STRASSER

Ergeht an:

Wasserverband Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal, Geschäftsführer Ing. Hörhager Patrick MSc., per E-Mail an: hoerhager@inn-sicherheit.at

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Geoinformation, per E-Mail an: geoinformation@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Dr. Bernhard Knapp, per E-Mail an: bernhard.knapp@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz, BH-SZ Verkehr, Sicherheit, per E-Mail an: bh.schwaz@tirol.gv.at

KNI - Kajakverein Naturfreunde Innsbruck, per E-Mail an: office@kni.tirol

Landesfeuerwehrverband Tirol, per E-Mail an: kommando@feuerwehr.tirol

Österreichische Wasserrettung, Landesverband Tirol, per E-Mail an: info@wasserrettung-tirol.at

Tiroler Raftingverband, per E-Mail an: info@raftingverband.com